

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 620. Sitzung am 14. Dezember 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 für den Nukleinsäurenachweis des Affenpockenvirus befristet für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis 30. September 2022 zur Abrechnung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vereinbart. Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 614. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erfolgte eine Verlängerung um ein Quartal bis zum 31. Dezember 2022.

Es ist nunmehr ein dauerhaftes und globales Infektionsgeschehen anzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschlussteil A nimmt der Bewertungsausschuss den Nukleinsäurenachweis von Orthopoxviren als Gebührenordnungsposition 32810 in den Abschnitt 32.3.12 EBM auf.

Erkrankung durch und Erregernachweis von Orthopoxviren sind namentlich meldepflichtig. Die Gebührenordnungsposition 32810 wird deshalb in die Kennnummer 32006 aufgenommen und damit nicht auf das Laborbudget angerechnet.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden in den Nummern 1 bis 3 redaktionelle Anpassungen im EBM vorgenommen.

Mit der Änderung des zweiten Satzes der Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 32246 unter Nummer 4 wird die Untersuchung „Kohlenmonoxid-Hämoglobin“ in der Aufzählung gestrichen, da diese Untersuchung inhaltsgleich nach der Gebührenordnungsposition 32251 im EBM enthalten ist.

In Nummer 5 wird die Berechnung der glomerulären Filtrationsrate im Rahmen der quantitativen Bestimmung des Cystatin C nach der Gebührenordnungsposition 32463 EBM um die CKD-EPI-Formel für die Berechnung der glomerulären Filtrationsrate bei chronischen Nierenschädigungen ergänzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32810 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wird die Gebührenordnungsposition 32810 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 32810 in den EBM führt zu Einsparungen bei der zum 1. Januar 2023 gestrichenen Gebührenordnungsposition 88740.

Der Bewertungsausschuss empfiehlt mit Wirkung zum 1. Januar 2023, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 32810 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und ab dem 1. Januar 2025 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zurückzuführen.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß dem vom Bewertungsausschuss in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 598. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, unter Nr. 2.2.1.2 beschlossenen Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.